

KAPP, EBELING & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

NOTARE

Kapp, Ebeling & Partner · Postfach 32 47 · 30032 Hannover

Bundesverband der Werbemittel-Berater
und Großhändler e.V.
Jasminweg 4
41468 Neuss

DR. JÜRGEN EBELING

Rechtsanwalt und Notar · Fachanwalt für Steuerrecht

DR. DIETRICH v. ELSNER

Rechtsanwalt und Notar · Fachanwalt für Steuerrecht

DR. REINHARD GECK

Rechtsanwalt und Notar · Steuerberater

DR. JÜRGEN CHRIST

Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht

Dipl.-Finanzwirt (FH)

DR. MICHAEL MESSNER

Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht

DR. HOLGER KLOSE

Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht

Berliner Allee 3 · 30175 Hannover

(Eingang Andreas-Hermes-Platz)

■ Raschplatz-Tiefgarage

www.kapp-ebeling.de

e-mail: rechtsanwaelte@kapp-ebeling.de

Tel. (05 11) 9 90 47-0

Durchwahl: - 53

Fax (05 11) 9 90 47- 10

00070/08 8 / 11

Steuerpauschalierung bei Sachzuwendungen

- Werbegeschenke -

RA, FASr Dr. Jürgen Christ, Hannover

Gesetzliche Regelung des § 37b EStG

Bei Sachzuwendungen kann der Zuwendende eine Pauschalierung der Einkommensteuer des Empfängers vornehmen. Der Steuersatz beträgt 30 % (zzgl. KiSt und SolZ). Durch die Pauschalversteuerung entfällt die Verpflichtung des Empfängers, die Sachzuwendung als geldwerten und steuerpflichtigen Vorteil in seiner Steuererklärung anzugeben.

Bemessungsgrundlage

Der pauschale Steuersatz ist auf den Wert der Zuwendung einschließlich Umsatzsteuer anzuwenden. Es sind sämtliche tatsächlich angefallenen Aufwendungen zu berücksichtigen, die der Zuwendung direkt zugeordnet werden können; bei einer Gesamtleistung muss ggfs. der auf die einzelne Zuwendung entfallende Teil der Aufwendungen im Wege der Schätzung ermittelt werden.

Sachzuwendungen, die zur Pauschalierungsmöglichkeit führen

Die Pauschalversteuerung betrifft nur Sachzuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung erbracht werden, und zwar auch Geschenke. Für Barzuwendungen und solche Sachzuwendungen, die Teil des vereinbarten Entgeltes für eine Leistung sind (Tauschgeschäfte), ist die Regelung nicht anwendbar. Ausgenommen wegen Geringfügigkeit sind auch Streuwerbeartikel (max. 10 €) und geringwertige Warenproben.

Sehr hohe Zuwendungen können nicht pauschal versteuert werden. Dies sind solche, bei denen die einzelne Zuwendung den Betrag von € 10.000,00 übersteigt, oder wenn ein einzelner Empfänger in einem Wirtschaftsjahr Zuwendungen im Wert von mehr als € 10.000,00 erhält, jeweils einschließlich Umsatzsteuer.

Pauschalierung

Die Pauschalierung muss vom zuwendenden Steuerpflichtigen gewählt werden. Die Wahl muss für jeden Empfängerkreis der Zuwendung (Arbeitnehmer/Nicht-Arbeitnehmer) einheitlich erfolgen. Die Ausübung des Wahlrechts zur Pauschalversteuerung erfolgt mit der Abgabe der Lohnsteueranmeldung; für Nichtarbeitnehmer spätestens mit der letzten Anmeldung im Wirtschaftsjahr, für Arbeitnehmer spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres.

Wer kann die Pauschalierung vornehmen?

Die Möglichkeit der Pauschalierungsversteuerung steht allen Zuwendenden von Sachvorteilen zu, unabhängig von ihrer Rechtsform und Aufenthalt/Sitz im Inland: Einzelunternehmen, juristische Personen wie GmbHs, AGs und Vereine sowie Personengesellschaften. Bei internationalen Sachverhalten ist die Pauschalversteuerung anwendbar, wenn der Zuwendungsempfänger in Deutschland steuerpflichtig ist.

Empfänger der Zuwendung

Bei den Empfängern ist für die Anwendung der Pauschalversteuerung zu unterscheiden: Bei Nichtarbeitnehmern ist die Pauschalversteuerung nach Auffassung der Finanzverwaltung unabhängig davon anzuwenden, ob der Empfänger hierdurch steuerpflichtige Einkünfte erzielt.

Sofern eigene Arbeitnehmer Sachzuwendungen erhalten, ist für die Anwendung der Pauschalversteuerung Voraussetzung, dass es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt und die Zuwendung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Aufmerksamkeiten bis zur Höhe von € 40,00 sowie Sachbezüge, die im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers geleistet werden oder wegen der Anwendung der Freigrenze von monatlich € 44,00 lohnsteuerlich außer Ansatz bleiben, zählen jedoch nicht zum Arbeitslohn; sie unterliegen daher auch nicht der Pauschalversteuerung.

Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten

Der Zuwendende muss den Zuwendungsempfänger über die Pauschalierung unterrichten - aus Nachweisgründen möglichst schriftlich. Eine Information über die Höhe der Steuer oder den Wert der Zuwendung ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Erfolgt die Mitteilung an den Zuwendungsempfänger nicht, sieht das Gesetz keine Sanktion für den Zuwendenden vor.

Besondere Aufzeichnungspflichten für die pauschal besteuerten Zuwendungen sieht das Gesetz nicht vor. Allerdings muss sich aus der Buchführung oder sonstigen Aufzeichnungen ergeben, dass von der Wahlrechtsausübung sämtliche Zuwendungen erfasst und die Höchstbeträge nicht überschritten wurden.

Betriebsausgabenabzug

Die Pauschalsteuer ist in dem Umfang als Betriebsausgabe abziehbar, wie die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind. Zuwendungen an Nichtarbeitnehmer führen grundsätzlich nicht zum Betriebsausgabenabzug. Eine Ausnahme besteht für Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von € 35,00 innerhalb eines Wirtschaftsjahres nicht überschreiten (Geschenke). Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten zählen in diesem Zusammenhang auch die Kosten für die Kennzeichnung des Geschenks als Werbeträger, nicht hingegen Verpackungs- und Versandkosten.

Handelt es sich beim Empfänger der Zuwendung um einen Arbeitnehmer des Zuwendenden, ist die Pauschalsteuer stets als Betriebsausgabe abziehbar, da es sich bei der Zuwendung für den Arbeitnehmer um Lohn handelt und daher Betriebsausgaben vorliegen.

Beispielfälle

(1) Bekleidung mit Firmenlogo

Keine Pauschalversteuerung wegen eigenbetrieblichem Interesse des Unternehmers; es sei denn, die Bekleidung ist auch von privatem Nutzen.

(2) Zugaben (mit und ohne Werbeaufdruck)

Bei Zugaben, die Kunden als Draufgabe zu erworbenen Produkten erhalten, kommt eine Pauschalversteuerung – unabhängig davon, ob mit oder ohne Werbeaufdruck – erst bei Überschreiten der 10 € Kleinbetragsregelung für Streuwerbeartikel in Frage; hierbei ist aber hinsichtlich des Empfängerkreises zu unterscheiden:

a) Kunden mit Ausnahme eigener Arbeitnehmer

Die Finanzverwaltung ist der Auffassung (vgl. oben unter Punkt II. 3), dass die Pauschalierung bei Zugaben generell eingreife; und zwar unabhängig davon, ob die Sachzuwendung beim Empfänger zu steuerbaren Einkünften führt oder nicht. Insoweit muss aber nach der Person des Empfängers unterschieden werden:

- Bei Geschäftskunden, bei denen der Erwerb des Produkts im betrieblichen Bereich erfolgt, führt die Zugabe bei diesen Steuerpflichtigen zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen; deshalb kann hier durch den Zuwendenden die Pauschalversteuerung vorgenommen werden.
- Sofern es sich bei den Kunden um Privatpersonen handelt, führt die Zugabe bei diesen nicht zu steuerpflichtigen Einkünften. Da also Privatkunden Zugaben nicht als Sachzuwendungen zu versteuern haben, bietet es sich aus Kostenersparnisgründen an, dass der Zuwendende keine Pauschalversteuerung vornimmt.

b) Eigene Arbeitnehmer als Kunden

Sofern Arbeitnehmer – genau wie alle übrigen Kunden auch – bei Erwerb eines Produkts eine Zugabe erhalten, ist die Zugabe nicht durch das Arbeitsverhältnis veranlasst und damit kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. Wenn die Zugabe aber nicht der Steuerpflicht unterliegt, besteht auch kein Anlass, eine Pauschalversteuerung vorzunehmen.

c) Ergebnis

Wenn danach in den vorstehend aufgeführten Fällen keine Steuerpflicht vorliegt, ist daher auch keine Pauschalversteuerung notwendig. Gleichwohl kann es sich aus Gründen der Praktikabilität anbieten, generell für alle Zugaben – unabhängig davon, an wen sie gewährt werden – die Pauschalversteuerung vorzunehmen. Auf diese Weise lassen sich Aufzeichnungen vermeiden, an welche Personen die einzelnen Zugaben gegeben wurden; denn nur auf diese Weise lässt sich belegen, ob die Zugaben beim jeweiligen Empfänger steuerpflichtig sind oder nicht.

(3) Prämien

Bei Prämien an Kunden für die Vermittlung eines Vertragsabschlusses mit einer dritten Person empfiehlt es sich in der Regel nicht, die pauschalierte Besteuerung durchzuführen. Denn der Erhalt der Zuwendung wird bei dem Kunden regelmäßig nicht betrieblich veranlasst – also keine Betriebseinnahme - sein oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zufließen. Der den Kunden zufließende Vorteil ist daher bei diesen nicht steuerpflichtig. Aufgrund der verfehlten Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. Punkt II. 3.) wäre er jedoch bei einer Steuerpauschalierung miteinzubeziehen, sofern diese für andere Sachzuwendungen nach § 37 b EStG vorgenommen wird.

Hannover, den 09. September 2008

Dr. Jürgen Christ